

Kantonale Zivilstandsverordnung

Vom 5. Dezember 2017

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt,

gestützt auf die eidgenössische Zivilstandsverordnung (ZStV) vom 28. April 2004¹⁾ sowie auf §§ 6 Abs. 1, 10 und 15 des Gesetzes betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 27. April 1911²⁾, unter Verweis auf seine Erläuterungen Nr. P171866,

beschliesst:

I.

I. Teil: Organisation

§ 1. Amtssitz

¹ Der Kanton Basel-Stadt bildet den Zivilstandskreis Basel-Stadt mit Sitz in Basel.

§ 2 Amtssprache

¹ Amtssprache ist die deutsche Sprache.

§ 3 Zivilstandsbehörden

¹ Zivilstandsbehörden sind das Bevölkerungsamt des Justiz- und Sicherheitsdepartements als kantonale Aufsichtsbehörde und das Zivilstandsamt Basel-Stadt.

§ 4 Aufsichtsbehörde

¹ Das Bevölkerungsamt nimmt die Aufgaben wahr, die der Aufsichtsbehörde durch das Schweizerische Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 (Art. 45 ZGB) und die eidgenössische Zivilstandsverordnung übertragen sind (Art. 84 ff. ZStV).

§ 5 Namensänderungen

¹ Das Bevölkerungsamt ist gestützt auf Art. 30 ZGB i.V.m. § 6 Abs. 1 des Gesetzes betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches zuständig für Namensänderungen.

§ 6 Geschäftszeiten

¹ Das Zivilstandsamt legt die Geschäftszeiten fest und macht sie bekannt.

² Die Geschäftszeiten für die Durchführung von Trauungen und Eintragungen von Partnerschaften in Riehen und Bettingen werden im Einvernehmen mit der jeweiligen Gemeinde festgelegt.

§ 7 Trauungen

¹ In Basel finden Trauungen und Begründungen der eingetragenen Partnerschaften am Sitz des Zivilstandsamtes statt.

² In den Gemeinden Riehen und Bettingen finden Trauungen und Begründungen der eingetragenen Partnerschaften in den von der jeweiligen Gemeinde zur Verfügung gestellten und von der Aufsichtsbehörde bewilligten Räumlichkeiten statt.

II. Teil: Behördliche Informations- und Mitwirkungspflicht

§ 8 Entscheide

¹ Die Gerichte und Verwaltungsbehörden stellen inländische Gerichtsurteile, Verfügungen und Einbürgerungen in Anwendung von Art. 43 Abs. 3 ZStV direkt dem Zivilstandsamt zu.

¹⁾ SR [211.112.2](#).

²⁾ SG [211.100](#).

§ 9 Mitteilungen

¹ Das Zivilstandsamt gibt Todesfälle, die Kantonseinwohnerinnen und Kantonseinwohner betreffen und dem Zivilstandsamt gemeldet werden unter Beifügung der bei der Anzeige des Todes von den Angehörigen gemachten Angaben über die gesetzlichen Erbinnen und Erben, dem Erbschaftsamt bekannt.

² Auf Verlangen übermittelt das Zivilstandsamt den Bürgergemeinden Listen ihrer Bürgerinnen und Bürger.

§ 10 Findelkind

¹ Wer im Kantonsgebiet ein Kind unbekannter Abstammung findet, hat umgehend die Kantonspolizei oder die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) zu benachrichtigen. Wird die Kantonspolizei über den Fund benachrichtigt, so verständigt sie unverzüglich die KESB.

² Kann die Herkunft des Kindes nicht ermittelt werden, macht die KESB Meldung an das Justiz- und Sicherheitsdepartement.

³ Die Vorsteherin oder der Vorsteher des Justiz- und Sicherheitsdepartementes erteilt dem Kind einen Namen. Diese Verfügung fällt dahin, sofern der angeborne Familienname oder der von der berechtigten Person erteilte Vorname ermittelt wird.

⁴ Der Regierungsrat stellt auf Antrag des Justiz- und Sicherheitsdepartementes das Bürgerrecht der Fundgemeinde fest.

III. Teil: Rechtsweg

§ 11 Beschwerde

¹ Gegen Verfügungen des Zivilstandsamtes und Bevölkerungsamtes kann beim Justiz- und Sicherheitsdepartement Beschwerde geführt werden.

² Das Bevölkerungsamt lässt sich bei Beschwerden gegen Verfügungen des Zivilstandsamtes vernehmen.

II. Änderung anderer Erlasse

Keine Änderung anderer Erlasse.

III. Aufhebung anderer Erlasse

Keine Aufhebung anderer Erlasse.

IV. Schlussbestimmung

Diese Verordnung ist zu publizieren; sie tritt unter Vorbehalt der Genehmigung des Bundes am 1. Januar 2018 in Kraft. Auf den gleichen Zeitpunkt wird die Kantonale Zivilstandsverordnung vom 23. November 2004 aufgehoben.

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin: Elisabeth Ackermann

Die Staatsschreiberin: Barbara Schüpbach-Guggenbühl